



Stadt GUNDELSHEIM

**KALKULATION DER
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS)
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR
DEN BEMESSUNGSZEITRAUM
2025 - 2026**

Stand: 11/2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	14
	Erfolgsplan 2025 - 2026	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	20
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	22
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren	23
	4. Ermittlung der Konzessionsabgabe	26
	Berechnungsgrundlagen	32
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	34

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Gundelsheim hat uns im Juni 2024 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inklusive Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2025 - 2026 haben wir von der Verwaltung die Erfolgsplanung 2025 und 2026, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 sowie die Investitionsplanung bis 2026 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Till und Herrn Ockert von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 4. November 2024

Tanja Zeltner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Gundelsheim führt den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2025 und 2026 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2023 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Stadt Gundelsheim errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

<u>Restwertmethode</u>	Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.
------------------------	--

<u>Durchschnittswertmethode</u>	Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz oder aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.
---------------------------------	--

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Gundelsheim wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb der Stadt Gundelsheim eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Ein geschätzter Wasserverbrauch der nicht ermittelt werden kann, wie z. B. für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen (ohne Zähler) u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 14 Nr. 1 und EigBVO-Doppik).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 - 2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2025 - 2026

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	nachrichtlich aktuelle Gebühr	pro m ³
- kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Konzessionsabgabe		3,19 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit Konzessionsabgabe lt. Planansatz	3,10 €	3,62 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe		3,78 €

Zählergrundgebühren (netto)	nachrichtlich aktueller Satz	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 4	3,20 €	3,90 €
· Größe Q ₃ 10	6,30 €	7,60 €
· Größe Q ₃ 16	10,10 €	10,70 €
· Verbundzähler DN 80 (Qn 40)	61,10 €	54,50 €
· Verbundzähler DN 100 (Qn 60)	86,10 €	78,50 €
· Verbundzähler DN 150 (Qn 150)	172,90 €	158,60 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2025 - 2026

Kosten

Bezeichnung	Plan- ansatz 2025 in €	Plan- ansatz 2026 in €
Betriebsaufwendungen:		
Personalaufwand	69.600	70.200
Wasserpennig (neu)	35.100	35.200
Konzessionsabg. (wird in Anlage 4 ermittelt)	0	0
Aufw. f. Abwasser	400	400
Mieten, Pachten, Geb.	6.200	6.200
Versicherungen	6.000	6.000
Gewerbesteuer (wird in Anlage 4 ermittelt)	0	0
Körperschaftsteuer (wird in Anlage 4 ermittelt)	0	0
Grundsteuer	600	600
Aufw. Fremdwasser	71.000	72.000
Messeinrichtungen	7.500	7.500
Energie, Betrbsstoffe	86.000	87.000
Mater. Fahrzeughalt.	600	600
Betriebsstoffe, Benz	2.000	2.000
Materialdirekverbr.	18.000	18.000
Wassergewinnung Pw/E	5.000	5.000
Material Vers-leit.	10.000	10.000
Betr.aufw. Ausr., Kl.	500	500
Dienst.u.Schutzklei.	500	500
Aus-, Fortbil. Umschu.	500	500
Auf. bez. Leistungen	300.000	315.000
Wasseruntersuchungen	6.000	6.000
BeWassersp. Hochbeh.	20.000	20.000
Bez. Leist. Vers-leit.	240.000	250.000
Fahrzeughaltung	1.500	1.500
Bauhofleistungen	60.000	55.000
EDV/Fallpreise neu	3.000	3.000
Sonstige betr. Aufw.	1.000	1.000
Verw.kostenbeitrag n	108.600	108.800
Steuerberatung neu	14.000	14.000
Rechts-/Beratungsko.	4.000	4.000
Aufwand für Wasser	1.100	1.100
Mieten, Pachten, Geb.	5.000	5.000
Post-Fernmeldgebühr.	3.400	3.500
sonst. Geschäftsausg.	2.000	2.000
Kfz-Steuer	200	200
AfA Fo wg. Uneinbr.	4.500	4.500
Summe Betriebsaufwendungen	1.093.800	1.116.800
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	158.129	159.029
- tatsächliche FK-Verzinsung laut Verwaltung	31.000	31.500
Summe kalkulatorische Kosten	189.129	190.529
Summe Kosten	1.282.929	1.307.329

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2025 - 2026

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2025 in €	Gesamt- ansatz 2026 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Zählergebühren laut Anlage 3	146.527	146.527
Umsatzerlöse Bauwasserzins	2.500	2.500
Verwaltungsgebühren	1.100	1.100
sonstige betriebliche Erträge	25.000	25.000
Summe Betriebserträge	175.127	175.127
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	17.013	17.493
Summe Auflösungen	17.013	17.493
Summe Erlöse	192.140	192.620

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR MIT MAXIMAL MÖGLICHER KONZESSIONSABGABE 2025 - 2026

	2025	2026	Gesamt
Kosten	1.282.929 €	1.307.329 €	
./. Erlöse	-192.140 €	-192.620 €	
Gebührenfähige Kosten	1.090.789 €	1.114.709 €	2.205.498 €
zuzügl. Gewinnzuschlag (*)	203.550 €	203.550 €	407.100 €
Umlagefähige Kosten	1.294.339 €	1.318.259 €	2.612.598 €

FRISCHWASSERMENGEN	2025	2026	Gesamt
prognostizierte Frischwassermengen laut Anlage 2	344.000 m³	346.000 m³	690.000 m³

Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

Gebührenobergrenze 2.612.598 €

=

=

3,78 €/m³

Frischwassermengen

690.000 m³

(*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

- verfügbare Konzessionsabgabe laut Anlage 4a
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4a
- Mindestertragssteuern laut Anlage 4a

142.792 €

142.792 €

46.304 €

46.304 €

14.454 €

14.454 €

203.550 €

203.550 €

Ermittlung der Gebührenobergrenze (ohne Konzessionsabgabe/MHBG/Ertragssteuern)

Gebührenobergrenze 2.205.498 €

=

=

3,19 €/m³

Frischwassermengen

690.000 m³

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR MIT GEPLANTER KONZESSIONSABGABE 2025 - 2026

	2025	2026	Gesamt
Kosten	1.282.929 €	1.307.329 €	
./. Erlöse	-192.140 €	-192.620 €	
Gebührenfähige Kosten	1.090.789 €	1.114.709 €	2.205.498 €
zuzügl. Gewinnzuschlag (*)	148.350 €	148.350 €	296.700 €
Umlagefähige Kosten	1.239.139 €	1.263.059 €	2.502.198 €

FRISCHWASSERMENGEN	2025	2026	Gesamt
prognostizierte Frischwassermengen laut Anlage 2	344.000 m³	346.000 m³	690.000 m³

Gebührenobergrenze mit geplanter Konzessionsabgabe

Gebührenobergrenze 2.502.198 €

=

=

3,62 €/m³

Frischwassermengen

690.000 m³

(*) = Der Gewinnzuschlag dient zur Abdeckung von:

- verfügbare Konzessionsabgabe laut Anlage 4b
- Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4b
- Mindestertragssteuern laut Anlage 4b

87.592 €

87.592 €

46.304 €

46.304 €

14.454 €

14.454 €

148.350 €

148.350 €

Ermittlung der Gebührenobergrenze (ohne Konzessionsabgabe/MHBG/Ertragssteuern)

Gebührenobergrenze 2.205.498 €

=

=

3,19 €/m³

Frischwassermengen

690.000 m³

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER STADT GUNDELSHEIM

Anschaffungskosten	2023	2024	2025	2026
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	10.865.894			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-715.156			
Summe	10.150.738			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		711.179		
· Pumpstation u. Enthärtung Roemheld			70.000	
· Hochbehälter Hohschön			35.000	
· Quelle Rot			47.000	
· Pumpstation u. Enthärtung Höchstberg			27.000	
· Strukturgutachten			51.000	
· Rohrnetzanalyse			46.000	
· Gutachten f. Beantragung Wasserrechte (ZV Mühlbachgruppe)			15.000	
· Automatisierungs- u. Fernwirktechnik			10.000	
· Planung Sanierung Wasserleitungen			20.000	20.000
· Brunnen Altstadt, Umweltpumpe			2.000	
· Hausanschlüsse		8.800	20.000	20.000
· Beschaffungen			2.000	2.000
· Großwasserzähler			3.000	3.000
· Kolpingstraße		175.000		
· Sanierung Obergriesheimer Straße (bleibt A.i.B)			96.000	335.000
Summe		894.979	444.000	380.000
Endstand AHK 31.12. in €	10.150.738	11.045.717	11.489.717	11.869.717
AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.150.738	11.045.717	11.393.717	11.438.717
Sachanlagevermögen 31.12. ohne Anl. im Bau	9.994.207	10.889.186	11.237.186	11.952.186

Einnahmen	2023	2024	2025	2026
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2.536.943			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	2.536.943			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· Strukturgutachten Zuschuss		8.800	20.000	20.000
· Hausanschlüsse			20.000	
· WV-Beiträge		4.000	4.000	4.000
Summe		12.800	44.000	24.000
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.536.943	2.549.743	2.593.743	2.617.743

WASSERVERSORGUNG

DER STADT GUNDELSHEIM

Kalkulatorische Kosten		2 0 2 3	2 0 2 4	2 0 2 5	2 0 2 6
Abschreibung					
Zugang AHK	AfA-Satz		894.979	348.000	45.000
Zugang AfA	2,00%		17.900	6.960	900
Abschreibung in €		133.269	151.169	158.129	159.029
Auflösung					
Zugang Zuschüsse u. Beiträge	Auflös.-satz		12.800	44.000	24.000
Zugang Auflösung	2,00%		256	880	480
Auflösung gesamt		15.877	16.133	17.013	17.493

Ermittlung des Sachanlagevermögens:

AHK Sachanlagevermögen 31.12. ohne A.i.B.	9.994.207	10.889.186	11.237.186	11.952.186
aufgelaufene Abschreibung	7.746.821	7.897.477	8.055.093	8.213.609
Restbuchwert Sachanlagevermögen ohne A.i.B.	2.247.386	2.991.709	3.182.093	3.738.577
Restbuchwert des Sachanlagevermögens zum 01.01. ohne A.i.B.			2.991.709	3.182.093
= Sachanlagevermögen zur Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns			2.991.709	3.182.093

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2 0 2 1	2 0 2 2	2 0 2 3	Ø
verkaufte Frischwassermenge gesamt	334.371 m ³	349.092 m ³	347.572 m ³	
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-19.879 m ³	-23.987 m ³	-21.790 m ³	
Wassermengen Tarifabnehmer	314.492 m ³	325.105 m ³	325.782 m ³	
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	17.891 m ³	21.588 m ³	19.611 m ³	
	332.383 m³	346.693 m³	345.393 m³	341.490 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2 0 2 5	2 0 2 6	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	344.000 m ³	346.000 m ³	690.000 m ³
	344.000 m³	346.000 m³	690.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m³/h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2 0 2 4	2 0 2 5	2 0 2 6	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Größe Q ₃ 4	73,09	61,81	134,90	2.624	17	17	2.658
Größe Q ₃ 10	130,78	61,81	192,59	124	0	0	124
Größe Q ₃ 16	154,93	61,81	216,74	22	0	0	22
Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	1.639,03	120,75	1.759,78	5	0	0	5
Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	2.115,88	120,75	2.236,63	3	0	0	3
Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	2.853,13	120,75	2.973,88	1	0	0	1
Gesamtsummen				2.779	17	17	2.813

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

DURCHSCHNITTliche GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2024	2025	2026	Ø 2025-2026	Ø/Jahr
<u>Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 3.a</u>					
Größe Q ₃ 4	134,90 €	137,60 €	140,35 €	138,98 € : 6 Jahre	23,16 €
Größe Q ₃ 10	192,59 €	196,44 €	200,37 €	198,41 € : 6 Jahre	33,07 €
Größe Q ₃ 16	216,74 €	221,07 €	225,49 €	223,28 € : 6 Jahre	37,21 €
Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	1.759,78 €	1.794,98 €	1.830,88 €	1.812,93 € : 6 Jahre	302,16 €
Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	2.236,63 €	2.281,36 €	2.326,99 €	2.304,18 € : 6 Jahre	384,03 €
Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	2.973,88 €	3.033,36 €	3.094,03 €	3.063,70 € : 6 Jahre	510,62 €
<u>Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung</u>					
Wasserzählerableser	5.558,00 €	5.669,16 €	5.782,54 €	5.725,85 € : 2.813 Zähler	2,04 €
Verwaltungskosten	100,00 €	102,00 €	104,04 €	103,02 € : 2.813 Zähler	0,04 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	1.200,00 €	1.224,00 €	1.248,48 €	1.236,24 € : 2.813 Zähler	0,44 €
Summe Zählerkosten:					2,52 €
<u>Fixkostenanteile laut Erfolgsplan</u>					
Personalaufwand		69.600,00 €	70.200,00 €	69.900,00 €	
Abschreibungen		158.129,00 €	159.029,00 €	158.579,00 €	
./. Auflösungen		-17.013,00 €	-17.493,00 €	-17.253,00 €	
Verzinsung		31.000,00 €	31.500,00 €	31.250,00 €	
				242.476,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil		30%		72.742,80 € : 13.089 Bemessungseinheiten	
				lt. Anlage 3.c	5,56 €
Summe Fixkostenanteile:					5,56 €

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m³/h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zählergrund- gebühr im Jahr	ergibt Zählergrund- gebühr im Monat	empfohlene Zählergrund- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 4	2.658	4	10.632	5,56 €	22,24 €	23,16 €	2,52 €	47,92 €	3,99 €	3,90 €
Größe Q ₃ 10	124	10	1.240	5,56 €	55,60 €	33,07 €	2,52 €	91,19 €	7,60 €	7,60 €
Größe Q ₃ 16	22	16	352	5,56 €	88,96 €	37,21 €	2,52 €	128,69 €	10,72 €	10,70 €
Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	5	63	315	5,56 €	350,28 €	302,16 €	2,52 €	654,96 €	54,58 €	54,50 €
Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	3	100	300	5,56 €	556,00 €	384,03 €	2,52 €	942,55 €	78,55 €	78,50 €
Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	1	250	250	5,56 €	1.390,00 €	510,62 €	2,52 €	1.903,14 €	158,60 €	158,60 €
	2.813		13.089							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: 146.527,20 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	3,19 €
mögliche Anhebung um:	0,59 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	3,78 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2025 - 2026

Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,59 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	345.000	203.550 €
= Rohergebnis		203.550 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-142.792 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		60.758 €
abzüglich Gewerbebeertragsteuer		-6.689 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		54.069 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-7.360 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-405 €
Jahresergebnis		46.304 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	3.086.901 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	3.086.901 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%	46.304 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		46.304 €
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000 €
		41.304 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der aktuell gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		7.765 €
= Fiktives Einkommen		49.069 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	7.360 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	405 €
		7.765 €
Mindestkörperschaftsteuer		7.765 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			46.304 €
Körperschaftsteuer			7.360 €
Solidaritätszuschlag			405 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	31.250 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	35.698 €		
	<u>66.948 €</u>		
davon Freibetrag (100.000 €)	<u>-66.948 €</u>		
	0 €		
davon Hinzurechnung	25%	<u>0 €</u>	
		54.069 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		<u>-5.000 €</u>	
		49.069 €	
abgerundet auf volle hundert			49.000 €
Meßbetrag	3,5%	1.715 €	
Hebesatz	390%	6.689 €	
Mindestgewerbeertragsteuer			6.689 €
Summe Mindestertragsteuern			14.454 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			60.758 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			146.527 €	10,0%	14.653 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	<u>345.000</u>	3,78 €	1.304.100 €	10,0%	130.410 €
	345.000				
Maximale Konzessionsabgabe					145.063 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			203.550 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			<u>-60.758 €</u>		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			142.792 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					142.792 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					142.792 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

5. Endgültige Steuerberechnung				
5.1 Gewerbeertragsteuer				
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer			60.758 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	31.250 €			
25 % der Konzessionsabgabe	35.698 €			
	66.948 €			
davon Freibetrag (100.000 €)	-66.948 €			
	0 €			
davon Hinzurechnung	25%		0 €	
			60.758 €	
Freibetrag			-5.000 €	
			55.758 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	12,01%		-6.697 €	
			49.061 €	
abgerundet auf volle Hundert			49.000 €	
Meßbetrag	3,5%		1.715 €	
Hebesatz	390%			6.689 €
Gewerbeertragsteuer				6.689 €
5.2 Körperschaftsteuer				
Ergebnis vor Körperschaftsteuer			54.069 €	
Freibetrag			-5.000 €	
			49.069 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%			7.360 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%			405 €
Körperschaftsteuer				7.765 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				14.454 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER KONZESSIONSABGABE LAUT PLANANSATZ IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	3,19 €
mögliche Anhebung um:	0,43 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	3,62 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2025 - 2026

Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,43 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	345.000	148.350 €
= Rohergebnis		148.350 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-87.592 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		60.758 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-6.689 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		54.069 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-7.360 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-405 €

Jahresergebnis

46.304 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	3.086.901 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	3.086.901 €

daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%

46.304 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		46.304 €
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000 €
		41.304 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der aktuell gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		7.765 €
= Fiktives Einkommen		49.069 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	7.360 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	405 €
		7.765 €

Mindestkörperschaftsteuer

7.765 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER KONZESSIONSABGABE LAUT PLANANSATZ IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			46.304 €
Körperschaftsteuer			7.360 €
Solidaritätszuschlag			405 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	31.250 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	<u>21.898 €</u>		
	53.148 €		
davon Freibetrag (100.000 €)	<u>-53.148 €</u>		
	0 €		
davon Hinzurechnung	25%	<u>0 €</u>	
		54.069 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		<u>-5.000 €</u>	
		49.069 €	
abgerundet auf volle hundert			49.000 €
Meßbetrag	3,5%	1.715 €	
Hebesatz	390%	6.689 €	
Mindestgewerbeertragsteuer			6.689 €
Summe Mindestertragsteuern			14.454 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			60.758 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			146.527 €	10,0%	14.653 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	<u>345.000</u>	3,62 €	1.248.900 €	10,0%	124.890 €
	345.000				
Maximale Konzessionsabgabe					139.543 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			148.350 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			<u>-60.758 €</u>		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			87.592 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					87.592 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					87.592 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER KONZESSIONSABGABE LAUT PLANANSATZ IM BEMESSUNGSZEITRAUM 2025 - 2026

5. Endgültige Steuerberechnung				
5.1 Gewerbebeertragsteuer				
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer			60.758 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	31.250 €			
25 % der Konzessionsabgabe	21.898 €			
	53.148 €			
davon Freibetrag (100.000 €)	-53.148 €			
	0 €			
davon Hinzurechnung	25%		0 €	
			60.758 €	
Freibetrag			-5.000 €	
			55.758 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	12,01%		-6.697 €	
			49.061 €	
abgerundet auf volle Hundert			49.000 €	
Meßbetrag	3,5%		1.715 €	
Hebesatz	390%			6.689 €
Gewerbebeertragsteuer				6.689 €
5.2 Körperschaftsteuer				
Ergebnis vor Körperschaftsteuer			54.069 €	
Freibetrag			-5.000 €	
			49.069 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%			7.360 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%			405 €
Körperschaftsteuer				7.765 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				14.454 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· E0560 Sonst. immater. Verm.	51.910	513	1.694
· E1650 GAB sonst. Gebäude	733.327	23.820	347.432
· E1000 Grünflächen Grund+B.	38.737	0	38.737
· E2320 Wasserbezugsanlagen	1.524.609	21.718	274.139
· E2321 Wassergewinnungsanlagen	545.344	4.160	11.290
· E2220 Leitungsnetz	5.587.666	65.134	1.268.354
· E2240 HA-Anschlüsse	451.728	6.958	204.804
· E2280 Messeinrichtungen	238.923	0	6
· E2340 Speicheranlagen	722.860	8.972	95.394
· E3400 Maschinen	22.738	713	2.928
· E3250 PKW	17.110	0	0
· E3550 Betr.- + Geschäftsaus.	111.165	1.281	4.302
· E4530 Gel. Anzahlung SachV.	4.999	0	4.999
· E4020 AiB Tiefbau	660.190	0	660.190
· E4030 AiB Sonstige Baumaß.	49.967	0	49.967
· E5200 Beteiligungen bn. A.	104.621	0	76.500
Wasserversorgung gesamt	10.865.894	133.269	3.040.736

2) Zuschüsse und Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 3		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9209 AKT. ABG. Sopo a. Beitr.	278.506	7.257	256.911
· E9999 Akt. Sopo Vert. u. Sam.	499.811	8.620	285.056
· E9200 Sopo Beiträge	1.758.626	0	0
Wasserversorgung gesamt	2.536.943	15.877	541.967

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Stadt Gundelsheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Gundelsheim wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 – 2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2025– 12/2026 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	3,62 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
<u>Wasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 4	3,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	7,60 €/Monat
· Größe Q ₃ 16	10,70 €/Monat
· Verbundzähler DN 80 (Q _n 40)	54,50 €/Monat
· Verbundzähler DN 100 (Q _n 60)	78,50 €/Monat
· Verbundzähler DN 150 (Q _n 150)	158,60 €/Monat